

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 8 (1928-1929)
Heft: 12

Artikel: Der Young-Plan
Autor: Sturmthal, Adolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AUGUST 1929

HEFT 12
8. JAHRGANG

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

HERAUSGEBER: SOZIALEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Der Young-Plan.

Von Adolf Sturmthal.

Im September 1928 haben die Regierungen von Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Japan die Einsetzung eines Ausschusses von unabhängigen Finanzsachverständigen beschlossen, dem im Dezember des gleichen Jahres der Auftrag erteilt wurde, «Vorschläge für eine vollständige und endgültige Regelung des Reparationsproblems auszuarbeiten». Die Konferenz, die vom 11. Februar 1929 bis zum 7. Juni in Paris tagte, gelangte zu einem einverständlichen Entwurf, der nach dem Vorsitzenden, dem Amerikaner *Young*, der an der Ausarbeitung und der gegenseitigen Verständigung führenden Anteil genommen hat, der *Young-Plan* genannt wird¹.

1. Die wichtigsten Bestimmungen des Planes.

Den Kernpunkt des Entwurfes bildet die Festlegung der deutschen *Jahresleistungen*, sowohl ihrer Höhe als ihrer Zahl nach. Der Zahlungsplan zerfällt in zwei Teile. Der erste Abschnitt umfaßt 37 Jahre, reicht also bis 1965/66. Während dieser Zeit decken Deutschlands Jahresleistungen oder Annuitäten sowohl die Zahlungen seiner Gläubiger an die ihren, also an Großbritannien und die Vereinigten Staaten — die sogenannten interalliierten Schulden —, als auch die eigentlichen Reparationen, die Wiedergutmachung der Kriegsschäden. Der Jahresdurchschnitt beträgt 1988,8 Millionen Mark, die einzelnen Annuitäten schwanken von 1685,0 bis 2428,8 Millionen. Dazu kommt noch die Verzinsung und Tilgung der Anleihe, die Deutschland anlässlich der Durchführung des Dawes-Planes erhielt, der soge-

¹ Der Young-Plan, der Schlußbericht der Pariser Sachverständigen-Konferenz im Wortlaut, Frankfurter Societäts-Druckerei, G. m. b. H., 1929.

nannten Dawesanleihe, die absteigende Jahresleistungen von 90 Millionen bis zum Jahre 1949 erfordert, wo die Anleihe getilgt ist. Den Dienst der Dawesanleihe inbegriffen, beträgt der Jahresdurchschnitt der Annuitäten 2050,6 Millionen Reichsmark.

Im zweiten Leistungsabschnitt, der von 1966/67 bis 1987/88 reicht, also 22 Jahre umfaßt, entfallen Deutschlands Zahlungen für die eigentliche Wiedergutmachung. Die Annuitäten decken nur mehr die alliierten Schulden an Amerika und betragen zwischen höchstens 1711,3 Millionen und 897,8 Millionen. Es sind gewisse Vorkehrungen getroffen, um die Zahlungen zu ermäßigen. So ist insbesondere vorgesehen, daß, falls Amerika seinen Schuldner einen Nachlaß gewährt, dieser Deutschland zu zwei Dritteln zugute kommen soll, sofern es sich um Erleichterungen für die ersten 37 Jahre handelt. Solange noch deutsche Verpflichtungen über das Jahr 1965/66 hinaus bestehen, wird von dem verbleibenden Drittel ein Teil für die Deckung dieser Leistungen verwendet, so daß dem Schuldner Amerikas nur ein Viertel der Schulderleichterung verbleibt. Falls es sich um eine Schulderleichterung hinsichtlich der letzten 22 Jahre handelt, fällt sie zur Gänze Deutschland zu².

Der Charakter der Verpflichtung, die Deutschland mit der Annahme des Planes übernimmt, ist hinsichtlich der Teilbeträge der Annuität nicht gleichmäßig. Die Jahreszahlungen zerfallen in zwei Teile. Der Betrag von 66 Millionen jährlich ist von Deutschland unter allen Umständen aufzubringen und seinen Gläubigern in fremder Währung zur Verfügung zu stellen. (Ungeschützter Teil der Annuität.) Für den Rest hat die deutsche Regierung das Recht, die Uebertragung der Summe in fremde Währungen (den Transfer) ganz oder teilweise aufzuschieben, und zwar bis zur Höhe von 1,320 Millionen Mark. Falls ein solcher Transferverzug (Transfermoratorium) ein Jahr lang in Kraft ist, darf die deutsche Regierung aus eigenem Ermessen auch ein Aufbringungsmoratorium, das heißt einen Aufschub, in den deutschen geschützten Leistungen für die Hälfte derselben erklären. Unter Umständen kann das Aufbringungsmoratorium sich bis zur Gesamthöhe des geschützten Annuitätenteils erstrecken. Aufgeschobene Zahlungen oder Uebertragungen müssen nachgeholt werden.

Im allgemeinen hat Deutschland alle Zahlungen in *fremden Währungen* zu leisten. Im Falle eines *Transfermoratoriums* entfällt diese Pflicht und Deutschland kann sich auf die Einzahlung der vorgeschriebenen Beträge in Reichsmark beschränken.

² Zur Frage der interalliierten Schulden siehe: Dr. O. Wingen: Weltverschuldung und Deutschlands Reparationslast, Zentralverlag, G. m. b. H., Berlin, 1928.

Im Falle eines *Aufbringungsmoratoriums* entfällt auch diese Pflicht.

Einen Teil seiner Leistungen kann Deutschland in Form von *Sachlieferungen* erfüllen, also nicht durch Geldzahlungen, sondern durch Lieferung von Waren. Doch gilt dies nur für zehn Jahre und innerhalb derselben für von 750 Millionen absteigende Beträge. Die Verteilung auf die Gläubigerstaaten erfolgt nach einem Schlüssel, der Frankreich 54,5 Prozent, Großbritannien 23 Prozent, Italien 10 Prozent, Jugoslawien 5 Prozent, Belgien 4,5 Prozent und den Rest Japan, Portugal, Rumänien, Griechenland zuspricht. Zu den Sachlieferungen werden auch die Eingänge aus den Reparation Recovery Acts gerechnet, Abgaben auf die deutsche Einfuhr, wie sie Großbritannien mit kurzen Unterbrechungen zum Satze von 26 Prozent des Warenwertes seit 1921 einhebt³.

Was die *Aufbringung* der von Deutschland zu leistenden Beträge betrifft, das heißt, ihre unmittelbare Quelle in der Volkswirtschaft, so soll die Reichseisenbahngesellschaft während der ersten 37 Jahre jährlich 660 Millionen Mark aufbringen, also gerade soviel, als der ungeschützte Teil der Annuität ausmacht. Den restlichen Teil während der Jahre bis 1966 und die ganze Annuität während der letzten 22 Jahre (abgesehen von gewissen noch zu besprechenden Einschränkungen) hat der Reichshaushalt zu decken.

Alle nach dem Dawes-Plan bestehenden *Pfänder*, *Kontrollen*, Sondersicherheiten und die daraus entstehenden Lasten kommen in Fortfall. Dagegen bleibt die Reichseisenbahn ihrem dem Personal sehr schädlichen Sonderregime weiter unterworfen, sie muß, gemäß den im obigen Absatz erörterten Bestimmungen, die Verpflichtung zur Leistung einer jährlichen Steuer von 660 Millionen direkt an die Gläubiger (im Wege der noch zu erörternden Internationalen Bank) übernehmen. Hinsichtlich der für den Dienst der Dawesanleihe verpfändeten Einnahmen des Reiches aus den Zöllen, Bier, Tabak, Zucker und Branntwein soll eine Vereinfachung angestrebt werden. Die bisher nach dem Dawesplan bestehenden Industrieobligationen (Schuldverschreibungen der deutschen Industrie an die Reparationsgläubiger) kommen in Fortfall. Ebenso hört die Funktion des Reparationsagenten, der Ueberwachungskommissäre für die Reichsbahn, die Reichsbank, die verpfändeten Einnahmen, der Treuhänder für die Eisenbahn- und Industrieobligationen, der Reparationskommission, soweit deren Tätigkeit Deutschland betrifft, auf.

³ Hinsichtlich der Einhebungsweise siehe: Karl Bergmann: Der Weg der Reparation, Frankfurter Societäts-Druckerei, G. m. b. H., 1926, Seite 348 ff.

Eine Anzahl der Funktionen dieser Organe übernimmt die zu gründende «*Bank für internationale Zahlungen*», ein anderer Teil dieser Funktionen entfällt überhaupt, da Deutschland nunmehr die Verantwortung für die Aufbringung und den Transfer selbst übernimmt. Da die Organisation der Bank und ihr Aufgabenkreis, der weit über die durch die Reparationen gestellten Aufgaben hinausreicht, der sozialistischen Aktion in Zukunft neue Probleme stellen dürften, wird es nützlich sein, hier etwas ausführlich über sie zu berichten.

Der Bericht unterscheidet obligatorische (verbindliche) und fakultative Aufgaben der Bank. Zu den erstenen gehört der Empfang der deutschen Zahlungen und ihre Verteilung an die Gläubiger. Im Falle von Transferschwierigkeiten bemüht sich die Bank um die Beilegung. Sie kann Deutschland Kredite zur Durchführung des Transfer gewähren und ihren Kredit zur Erleichterung der Sachlieferungen benützen. Bei Transferaufschüben sorgt sie für die Anlage der Gelder in Deutschland. Sie übernimmt die Kommerzialisierung und Mobilisierung des ungeschützten Teiles der Annuität. Sie bildet einen internationalen Sonderausschuß, der im Falle eines Transfer- oder Aufbringungsmoratoriums Vorschläge zu machen hat. Dieser Ausschuß kann ferner zu Gutachten über eine *Revision* des Planes veranlaßt werden.

Darüber hinaus soll die Bank als stabilisierender Faktor für die Wechselkurse wirken, ein internationales Abrechnungsverfahren organisieren, das Goldtransporte überflüssig machen soll, und Unternehmungen in unentwickelten Ländern finanzieren, um der deutschen Wirtschaft neue Ausfuhrmöglichkeiten zu erschließen. Eine Konkurrenz zwischen der internationalen Bank und den einzelnen Zentralbanken ist ausdrücklich untersagt, käme aber schon deshalb nicht in Frage, weil die Organisation der Bank der Leitung der Zentralbanken den vorherrschenden Einfluß sichert.

Das Stammkapital und etwaige spätere Kapitalerhöhungen werden so verteilt, daß die in der Expertenkonferenz von Paris vertretenen Staaten stets mindestens 55 Prozent besitzen. Über das Stimmrecht verfügen ausschließlich die Zentralbanken. Das Direktorium der Bank setzt sich zusammen aus den Notenbankpräsidenten der sieben am Young-Plan beteiligten Staaten, je einem von den Präsidenten zu bestimmenden Mitglied, je einem weiteren Mitglied, das der Reichsbankpräsident und der Präsident der Bank von Frankreich ernennen und höchstens neun Mitgliedern anderer Länder, zusammen also 25 Mitglieder.

Ein Teil des Reingewinnes der Bank soll dazu verwendet werden, Deutschland die Deckung seiner Verpflichtungen in den letzten 22 Jahren zu erleichtern.

Zu den wirtschaftlichen Aufgaben der Bank gehört die Mitwirkung bei der Mobilisierung und Kommerzialisierung des ungeschützten Teiles der deutschen Annuität. Unter Kommerzialisierung versteht der Bericht «die möglichst enge Angleichung der Verpflichtung an eine normale geschäftliche Verbindlichkeit». Unter Mobilisierung «die Möglichkeit, sich durch die Begebung von Schuldverschreibungen zum Zwecke der Kapitalisierung des ungeschützten Teiles der Annuität Geld zu verschaffen».

2. Ein Vergleich mit dem Dawes-Plan⁴.

Der wesentlichste Fortschritt, den der Young-Plan bringt, liegt ohne Zweifel in der *Herabsetzung der deutschen Verpflichtungen*, die insbesondere für die nächsten zehn Jahre eine bedeutende Ermäßigung gegenüber dem Dawes-Plan erfahren. Diese Atempause war von Deutschland besonders lebhaft angestrebt worden. Dabei darf man nicht allein daran denken, daß der Dawes-Plan eine Normalannuität von 2,5 Milliarden Mark vorsah. Er enthielt auch eine Wohlstandsklausel, wonach sich bei einer durch einen besondern Index angezeigten Steigerung des deutschen Wohlstandes eine Erhöhung der deutschen Leistungen ergeben hätte. Die deutschen Leistungen wären dadurch wohl noch über den Betrag von 2,5 Milliarden hinausgegangen. Gegenüber den Mindestleistungen, die der Dawes-Plan festsetzte, hat der Young-Plan Höchstzahlungen gebracht. Freilich sind die Chancen für eine weitere Herabsetzung der deutschen Leistungen im Rahmen des Planes nicht sehr groß. Amerika hat bisher keine Neigung gezeigt, über die bereits zugestandenen Schuldenermäßigungen hinauszugehen. Das könnte möglicherweise anders werden, wenn die stärksten Argumente gegen eine weitere Herabsetzung durch einen allgemeinen Abrüstungsvertrag beseitigt würden. Die Gewinne der Bank für internationale Zahlungen lassen sich derzeit noch kaum abschätzen, aber der Eindruck ist wohl dieser, daß sie kaum sehr groß sein werden. Das Gewicht fällt also zunächst nur auf die im Plan selbst vorgesehene Herabsetzung der deutschen Leistungen.

Die Herren Delegierten haben sich dabei als vortreffliche Sachwalter des Kapitalismus erwiesen. Sie haben empfohlen, «daß bei der Verteilung der steuerlichen Erleichterungen, zu

⁴ Den Text des Dawes-Plans enthält die deutsche amtliche Publikation: Die Sachverständigen-Gutachten vom 9. April 1924, im Auftrage des Auswärtigen Amtes herausgegeben von Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, G. m. b. H., Berlin, 1924. — Siehe ferner: Das Dawes-Gutachten von Rudolf Wissell, Kurt Heinig, C. Mierendorff, Verlag für Sozialwissenschaft, G. m. b. H., Berlin, 1924.

deren Durchführung unser Plan die deutsche Regierung instand setzen wird, die Aufhebung (der bisher bestehenden Industriebelastung) berücksichtigt wird»⁵, was besagt, daß der weitaus größte Teil der möglich werdenden Steuererleichterungen der deutschen Industrie zufließen würde, wenn diese Empfehlung des Planes innerpolitische Auswirkung finden sollte.

Wichtig, wenn auch nicht so sehr in wirtschaftlicher, aber in politischer und moralischer Hinsicht, ist die Wiedergewinnung der Freiheit, die durch die Aufgabe der Kontrollen und Pfänder, der Sonderstellung der Reichsbahn ermöglicht wird. Darüber hinaus schafft der Young-Plan im Sinne der Genfer Resolution vom 16. September 1928 die Voraussetzung für die *Räumung* des gesamten noch besetzten *Rheinlandgebietes*.

Welches sind nun die Opfer, die Deutschland zu bringen hat?

Da ist zunächst die *Erstreckung der deutschen Verbindlichkeit auf weitere 22 Jahre*. Zwar ist im Dawes-Plan bekanntlich kein Endtermin für die deutschen Annuitäten angegeben worden, aber die Tilgungsquoten der Eisenbahn- und Industrieobligationen ließen eine siebenunddreißigjährige Befristung wahrscheinlich werden. In weiten Kreisen des deutschen Volkes bestand denn auch der Glaube, daß nach siebenunddreißig Jahren, also im Jahre 1966, die deutsche Belastung ein Ende finden werde.

Der Plan läßt 660 Millionen Mark jährlich ungeschützt.

Er sieht die *Beseitigung der Sachlieferungen* nach zehn Jahren vor. Dieses deutsche Zugeständnis ist in der deutschen Presse ganz verschieden eingeschätzt worden. Während manche Industriekreise darin kaum ein wichtiges Opfer erblickt haben, ist umgekehrt von deutschen Volkswirtschaftlern, insbesondere von Sozialisten (Fritz Naphtali in der «Gesellschaft»), der Fortfall dieser «geschützten Exportspäre» als «schwerwiegend» bezeichnet worden.

Damit im Zusammenhang steht das gesamte Transferproblem, das in der Diskussion sowohl des Dawes-Planes als auch des Young-Entwurfes eine große Rolle gespielt hat. Darüber wird noch besonders zu sprechen sein.

Angestelltenschaft und Proletariat.

Von *Alpha*.

Ist es im Kampf um die politische Macht die *Partei*, so sind es auf dem Boden des wirtschaftlichen Kampfes mit dem Unternehmertum und der kapitalistischen Klasse die auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden *Gewerkschaften*, die im Be-

⁵ Punkt 8a, vierter Abschnitt.